

Zeitschrift:	Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber:	Schweizer Hotelier-Verein
Band:	39 (1930)
Heft:	12
Rubrik:	Auskunftsdiest über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

N° 12

BASEL, 20. März 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: Schweiz. Fr. 12.— halbj. Fr. 7.—

Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Brief jährlich Fr. 15.— halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.— monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON Safran No. 11.52

Organ und Eigentum
des Schweizer
Hoteller-Vereins



Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustriertem Monatshefte:
„Hotel-Technik“

Neununddreißigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces spéciales.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.— six mois

à 1/2, trois mois fr. 6.—, un mois fr. 1.50.

Abonnement par la poste en Suisse 30 centimes plus 1 franc PERNINGER

abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80.

Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers.

Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

N° 12

BALE, 20 mars 1930

Compte de chèques postaux No. V 85

Siehe Warnungstafel!



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die schmerliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

Bernhard Tratschin-Calonder

Besitzer des Hotel Calonder
St. Moritz-Dorf

am 12. März nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 58 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgangenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder daher dringend, sich in Sachen „Sacem“ genau an die in früheren Nummern hier ausgegebenen Verhaltungsmassregeln zu halten, nämlich:

1. Unter keinen Umständen angeblich in früheren Jahren verfallene Gebühren zu bezahlen;
2. Allfällige freiwillige Einzelabkommen zur Regelung des Gebühreneinzuges **nur für die Zukunft** und lediglich auf der Basis des früheren Vertrages einzugehen. **Höhere Gebührenansätze sind abzulehnen;**
3. Die Orchester zu veranlassen, nur ungeschützte Stücke zu spielen und unter keinen Umständen Programme aufzulegen oder jemand mitzuteilen, welche Stücke gespielt werden.
4. Bei Drohungen seitens der „Sacem“ und ihrer Anwälte, direkt oder durch gerichtliche Notifikationen, wende man sich um Ratschlag ans Zentralbüro in Basel.

Eingabe betr.

Ermässigung der Bahntaxen

Die Höhe der Bahntarife, namentlich des Personen- und Gepäckverkehrs, bildet seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Kritik. Auch im Schosse des S. H. V., als der zentralen Organisation des von der Entwicklung des Reiseverkehrs zumeist abhängigen Berufszweiges, ist das Tarifwesen der Transportanstalten wiederholt eingehender Erörterung unterzogen worden, wobei immer wieder auf die Gefahren und Nachteile hingewiesen wurde, die aus einer überseiteten Tarifpolitik der Bahnen für die Hebung und Förderung des Tourismus, des Vergnügungsreiseverkehrs erwachsen. Als Niederschlag dieser Erfahrungen und Konstatierungen hat nun der S. H. V. unter dem 10. März 1930 eine wohl begründete Eingabe an die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen gerichtet, in welcher folgende Postulate aufgestellt werden:

1. Auf Beginn des Jahres 1931 seien die bestehenden Schnellzugzuschläge ganz oder nach Möglichkeit zu beseitigen.
2. Die Transporttaxen für Reisegepäck seien in einem wesentlichen Mass zu reduzieren.
3. Die seit letztem Jahr ausgegebenen 8tägigen Generalabonnementen seien entweder zu beseitigen oder es sei ihnen eine bedeutend grössere Gültigkeitsdauer zu geben.
4. Die in diesem Winter ausgegebenen Sportbillets seien auf den Sommer zu erweitern mit der Möglichkeit, sie auch an den Montagen zu benutzen.

5. Die Ordnung des Dienstmännerwesens, der Hotelportiers und der Vertreter von Reisebüros auf den grösseren Bahnhöfen sei einer Revision zu unterziehen.

Auf die Details der Begründung wird noch zurückzukommen sein.

über die Spielbanken. Der Beschluss ordnet an, dass der Gesuchsteller (Bewerber) die Kosten solcher Prüfungen resp. Entscheide zu tragen hat. Die Prüfung hat durch Organe des Justiz- und Polizeidepartements zu erfolgen. Die Spruchgebühr beträgt je nach den Umständen bis zu Fr. 200, die Schreibgebühr für Ausfertigung des Entscheides Fr. 1.— pro Seite. Ferner hat der Bewerber dem Departement die Barauslagen für Augenscheine und Expertisen zu ersetzen.

Schweizer. Bundesfeier-Komitee

Am 10. März fand in Bern die Hauptversammlung des Schweizer. Bundesfeier-Komitees statt, die in erster Linie der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte sowie der Beschlussfassung über die Zweckbestimmung der nächstjährigen Sammlung galt. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung fanden Genehmigung. Der Ertrag der letztyährigen Aktion beläuft sich, unter Einchluss einiger erst in jüngster Zeit eingelaufener Gaben, im Total auf Franken 1,800,000, die zur Ablieferung an die Schweizerische Nationalspende gelangen. Damit ist das Resultat besser ausgefallen, als man nach den ersten Meldungen annehmen durfte; die Summe stellt auch das beste bisher erreichte Ergebnis dar.

In der Frage der Zweckbestimmung der nächstjährigen Aktion entschied sich die Versammlung nach eingehender Prüfung dahin, das Ertrags für die Nothilfe der Bergbewohner zu verwenden und zwar speziell bei Naturkatastrophen im Hochgebirge, eine Aufgabe, die klar und in vielen Fällen sicher sehr dringend ist.

Am Vormittag des 10. März wurde auch eine Sitzung der Propagandakommission, resp. der Vertrauensleute und Mitarbeiter des Bundesfeier-Komitee abgehalten, zur Aussprache über die letztyährige Aktion und Beratung über die Durchführung der Sammlung 1930, deren Ertrag bekanntlich für die bedürftigen Schweizerhauses im Ausland sowie für die Unterstützung von Schweizereltern für die Schulung ihrer Kinder bestimmt wurde. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll die Sammlung resp. der Abzeichenverkauf in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Lehrerschaft organisiert werden.

Bezüglich der Aktion in den Hotels, die alljährlich zu einem wesentlichen Bestandteil an die Sammlung beitragen, folgt noch eine Spezialkonferenz, voraussichtlich im Monat Mai.

ZIKA

F.D. Die Bauarbeiten haben begonnen, die Ausstellungsstände der gewerblichen und industriellen Abteilung, einschliesslich jener der landwirtschaftlichen Produktion, sind beinahe ausverkauft: Nun kommt die Hauptsache, das ist die Beteiligung unserer schweizerischen Hotels und Restaurants, Köche und Patissiers. Hier sind zwei Gesichtspunkte zu beachten, einmal

die propagandistische Wirkung

für den ausstellenden Hotelbetrieb. Vielleicht hat man bisher in der schweizerischen Hotellerie dem Umstand etwas zu wenig Rechnung getragen, dass sich durch kulinarische Schausstellungen eine recht wirksame Reklame betätigen lässt. Die Organisation der ZIKA will dieser Möglichkeit besonders entgegenkommen. Sie hat daher im Kochkunst-Pavillon, der durch seine vornehme und neuzeitliche Innenausstattung schon an sich zu einem Schmuckstück, zu einem

Auskunftsdiest Über Reisebüro u. Annonsen-Aquisition

Vorsicht bei Kreditgewährung.

Unter dem Stichwort „Reisebüros, die nicht bezahlen“, nennt die Zeitschrift „Hotel“ u. a. auch das Bureau Alessandro Perlo, Galeria Nazionale in Torino, das sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden soll, jedoch die demnächst Bezahlung der an verschiedene Hotels schuldigen Beträge in Aussicht gestellt hat.

Rabattbeteil.

Neben vielen andern Offiziers- und Beamtenvereinigungen des Auslandes geht nun neuestens auch ein ungarischer Verband dieser Art auf den Rabattbeteil bei den Schweizer Hotels aus. Man kennt unsere Einstellung zu diesen Organisationen. Wenn ihre Ziele auch auf eine Stimulierung der Reiselust ihrer Mitglieder hinauslaufen und damit in gewissem Sinne der Hebung des Fremdenverkehrs dienen, so muss anderseits doch der Auftrag entgegengetreten werden, dass die Hotellerie dafür spezielle finanzielle Opfer bringen solle. Dies umso mehr, als die Beamten-Vereinigungen in der Regel keine bindenden Zusicherungen für die Zuweisung einer entsprechenden Zahl von Gästen eingehen können. Es bleibt daher bei allen derartigen Gesuchen als bester Ausweg die strikte Ablehnung, zumal die Preisvorschritte des S. H. V. das Verbot statuieren, an Einzelgäste Provisionen oder Rabatte zu gewähren.

Ehrentempel unserer Hotelküche werden soll, die Eingliederung von sechs Wandkisten vorgesehen. Diese Wandkisten in einer Frontbreite von 5 bis 5.4 m und einer Tiefe von 3 m eignen sich vorzüglich zur Ausstellung eines Gesamtarrangements, d. h. einer gedeckten Tafel mit den dazugehörenden Gerichten.

Es dürfte kaum ein wirksameres Propagandamittel für eine Gaststätte geben, als vor versammeltem Publikum einen Ausschnitt aus seinem Betrieb zu zeigen. Mit wenig Geld wird es jedem Aussteller möglich sein, die Wände der Kojen nach dem Cachet seines eigenen Restaurants oder Hotels auszuschmücken, ein entsprechendes Tafelarrangement hineinzustellen und damit die Durchführung einer Mahlzeit, vom einfachen Ausflugsrestaurant bis zur raffinierten Tafel eines Gala-Diners in einem Luxus-Hotel zu verbinden. Die Mietgebühren für die erwähnten Wandkisten sind äusserst bescheiden gehalten, denn sie betragen nur Fr. 37.50, bzw. Fr. 40.— pro Tag und entsprechen damit den effektiven Selbstkosten der Ausstellung für Reinigung, Licht, Überwachung und Versicherung. Die Wandkisten können für eine beliebige Zahl von Tagen gemietet werden. Zur Her- oder Fertigstellung, Auffrischung etc. der kulinarischen Objekte steht den Ausstellern die grossen Ausstellungsküche kostenlos zur Verfügung. —

Die Beigabe von kulinarischen Gerichten ist indessen nicht unbedingt erforderlich: Es können auch nur Tafelgedecke ausgestellt werden, die mit einer hübschen Blumendekoration, dem Genre des betr. Hauses angepasst, ebenfalls recht wirksam zu werben vermögen.

Der grosse Erfolg, den die Hotels Engadiner Kulm, Central-Lausanne und Maison Manuel-Lausanne (Stadtküche) an der internat. Kochkunstausstellung in Frankfurt a. M. im vorigen Oktober erzielten, dürfte jedenfalls als Erfahrungsgrundlage dienen und zahlreichen Betrieben ein Ansporn sein, um sich an der ZIKA zu beteiligen.

Es ist aber auch für das gesamtschweiz. Hotel- und Restaurantgewerbe von prestigehafter Bedeutung, sich vor dem internat. Besucher-Publikum der ZIKA in seiner eigenartigen Mannigfaltigkeit und Qualität recht vorteilhaft zu zeigen und damit die einzigartige Reklamegelegenheit der ZIKA, als welche dieselbe gelten darf, voll auszunützen.

Der andere, nicht zu unterschätzende Gesichtspunkt betrifft die

Autorgebühren

Wie wir erfahren, richteten kürzlich Vertreter der „Sacem“ unter Berufung auf eine frühere Publikation der „Hotel-Revue“ an einige unserer Mitgliederhotels die Aufforderung zur Bezahlung von Autorgebühren ab Datum vom 1. März 1928.

Dazu ist zu bemerken, dass die in den Schreiben der „Sacem“ enthaltene Behauptung betreffend eine angebliche Vereinbarung resp. Festlegung des S. H. V. auf den alten Tarif falsch ist.

Spielbankgesetz

Gebühr für Untersuchung der Spielapparate.

Mit Beschluss vom 10. März 1930 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen über das Verfahren bei der Prüfung von Spielapparaten (Automaten) gemäss Art. 3, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929